

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.:

411/13

Der Bürgermeister
Fachbereich:
Abteilung Recht/
Beteiligungsmanagement

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss
 Finanzausschuss
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
 Bühnenausschuss
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 28. Oktober 2013

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

Hauptausschuss

Stadtverordnetenversammlung

5. Dezember 2013

Betreff: Gesellschaftsvertrag Technische Werke Schwedt GmbH

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Technische Werke Schwedt GmbH (TWS), den geänderten Gesellschaftsvertrag der Technische Werke Schwedt GmbH in der Fassung vom 15.10.2013 zu beschließen.

2. Die Ermächtigung umfasst auch die selbstständige Entscheidung über die vom Aufsichtsrat der TWS empfohlenen Änderungen, soweit sie nicht wesentlich sind.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine im Ergebnishaushalt im Finanzhaushalt
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.
Produktkonto: Haushaltsjahr:

Erträge: Aufwendungen:

Einzahlungen: Auszahlungen:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:
Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Der Gesellschaftsvertrag der Technische Werke Schwedt GmbH (TWS) existiert in der Fassung vom 25. August 2004.

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bestimmt in § 96 Absatz 2, dass bei Unternehmen, die vor dem 28. September 2008 gegründet worden sind, der Gesellschaftsvertrag an die Bestimmungen des § 96 Absatz 1 BbgKVerf bis zum 31. Dezember 2013 anzupassen sind. Der §96 Absatz 1 BbgKVerf lautet:

„§ 96 Unternehmen in privater Rechtsform

(1) Bei einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile zusteht, ist durch Gesellschaftsvertrag beziehungsweise -satzung sicherzustellen, dass

1. das Unternehmen auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet und die Erfüllung der Aufgabe der Gemeinde sichergestellt ist,
2. die kommunalen Träger einen ihrer Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien erhalten,
3. die Gemeinde sich nur im Ausnahmefall zur Übernahme von Verlusten verpflichtet und die Verlustausgleichsverpflichtung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, der sich seiner Höhe nach an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ausrichtet,
4. bei kleinen Kapitalgesellschaften der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe oder für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden,
5. die in § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes normierten Rechte der Gemeinden und der Rechnungsprüfungsbehörde wahrzunehmen sind,
6. in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
7. der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden und
8. Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden ist; für Beteiligungen ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften der Unternehmen der Gemeinde) kann die Gemeindevertretung auf die Zustimmung allgemein oder für bestimmte Unternehmen verzichten.

Dies gilt nicht, wenn der Einfluss der kommunalen Träger nicht geltend gemacht werden kann. Kommunale Träger sind die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und kommunalen Anstalten sowie die Unternehmen, an denen die Mehrheit der Anteile kommunalen Trägern zusteht.“

Es wurden auch weitere Änderungen aus dem kommunalen Wirtschaftsrecht der BbgKVerf vorgenommen.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurde in einer Synopse der gültige Gesellschaftsvertrag dem geänderten Entwurf gegenübergestellt. Die Änderungen sind farblich gekennzeichnet.

Der Aufsichtsrat wird in seiner Sitzung am 29. Oktober 2013 den Gesellschaftsvertragsentwurf diskutieren und eine Beschlussempfehlung abgeben.

Die Beschlussempfehlung wird den Mitgliedern der SVV zur Kenntnis gegeben.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Urfassung

der

Technische Werke Schwedt GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma "Technische Werke Schwedt GmbH". Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwedt/Oder.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist

- die Versorgung mit Energie (Wärme, Elektrizität und Gas)
- die Errichtung und der Betrieb von Hallen- und Freibädern sowie anderen kommunalen Einrichtungen
- die Errichtung und der Betrieb von Antennen- und Kabelanlagen zum Empfang und zur Verteilung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen,
- die Förderung und der Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur sowie die Erbringung von Telekommunikationsleistungen,
- der Betrieb des Hafens der Stadt Schwedt/Oder einschließlich Erwerb, Erschließung, Veräußerung, Vorhaltung und Bewirtschaftung von Immobilien und sonstigen logistischen Infrastruktureinrichtungen des Hafenstandortes,
- die Abfallbeseitigung (einschließlich Erfassung, Transport und Recycling), die Straßenreinigung, Winterdienstleistungen sowie die Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen,
- sowie die Erbringung aller damit verbundenen Dienstleistungen,
- das Halten von Beteiligungen an Gesellschaften, die diese Zwecke verfolgen und

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Neufassung

(Ergänzungen in blau gekennzeichnet)

(Streichungen in rot gekennzeichnet)

der

Technische Werke Schwedt GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma "Technische Werke Schwedt GmbH". Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwedt/Oder.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist

- die Versorgung mit Energie (Wärme, Elektrizität, ~~und Gas~~, Wasser und Kälte,
- die Errichtung und der Betrieb von Hallen- und Freibädern sowie anderen kommunalen Einrichtungen,
- die Errichtung und der Betrieb von Antennen- und Kabelanlagen zum Empfang und zur Verteilung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen,
- die Förderung und der Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur sowie die Erbringung von Telekommunikationsleistungen,
- der Betrieb des Hafens der Stadt Schwedt/Oder einschließlich Erwerb, Erschließung, Veräußerung, Vorhaltung und Bewirtschaftung von Immobilien und sonstigen logistischen Infrastruktureinrichtungen des Hafenstandortes,
- die Abfallbeseitigung (einschließlich Erfassung, Transport und Recycling), die Straßenreinigung, Winterdienstleistungen sowie die Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen,
- sowie die Erbringung aller damit verbundenen Dienstleistungen,
- ~~- das Halten von Beteiligungen an Gesellschaften, die diese Zwecke verfolgen und~~
- der Betrieb von Kinos in der Stadt Schwedt/Oder,
- das Halten von Beteiligungen an Gesellschaften, die diese Zwecke verfolgen; dabei ist § 96 Abs. 1 Nr. 8 BbgKVerf zu beachten,
- die wirtschaftliche Betätigung der vorgenannten Tätigkeiten außerhalb des Gemeindegebietes

tes in dem nach § 91 Abs. 4 BgbKVerf gegebenen Umfang.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit wird die Gesellschaft insbesondere auf die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse der Stadt Schwedt/ Oder bei deren Erfüllung kommunaler Aufgaben Rücksicht nehmen.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Unternehmens- und Interessensgemeinschaftsverträge schließen und Zweigniederlassungen errichten.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Unternehmens- und Interessensgemeinschaftsverträge schließen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 3

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.370.000,- EUR (in Worten: fünfmillionendreihundert-siebzigttausend Euro). Die Stadt Schwedt/Oder hält sämtliche Stammeinlagen. Für die Stadt Schwedt/Oder besteht keine Nachschusspflicht.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.370.000,- EUR (in Worten: fünfmillionendreihundert-siebzigttausend Euro). Die Stadt Schwedt/Oder hält sämtliche Stammeinlagen. Für die Stadt Schwedt/Oder besteht keine Nachschuss-~~pflicht~~ und/oder Verlustausgleichspflicht.

§ 5

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 5

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 6

Unternehmensplanung

Die Gesellschaft erstellt jährlich zusammen mit dem Jahresabschluss eine mittelfristige Finanzplanung für mindestens 5 Jahre als Dispositionsgrundlage für den Gesellschafter. Darin ist das voraussichtliche Jahresergebnis, das Verhältnis von Eigenkapital zu Sachanlagevermögen und voraussichtliche Eigenkapitalverstärkungen anzugeben.

§ 6

Unternehmensplanung

~~Die Gesellschaft erstellt jährlich zusammen mit dem Jahresabschluss eine mittelfristige Finanzplanung für mindestens 5 Jahre als Dispositionsgrundlage für den Gesellschafter. Darin ist das voraussichtliche Jahresergebnis, das Verhältnis von Eigenkapital zu Sachanlagevermögen und voraussichtliche Eigenkapitalverstärkungen anzugeben.~~

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Gesellschafterversammlung

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Der auf Vorschlag der Stadt Schwedt/Oder bestellte Geschäftsführer der Stadtwerke Schwedt GmbH wird zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
2. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführung über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigen sich die Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Aufsichtsrat erlassen.
4. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.

§ 9

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Darüber hinaus kann dem Aufsichtsrat ein weiteres, nicht stimmberechtigtes Mitglied angehören. Sämtliche Mitglieder werden durch die Stadt Schwedt/Oder entsandt. Die stimmberechtigten Mitglieder im Aufsichtsrat müssen dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwedt GmbH angehören. Das nicht stimmberech-

§ 67

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Gesellschafterversammlung

§ 78

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Der auf Vorschlag der Stadt Schwedt/Oder bestellte Geschäftsführer der Stadtwerke Schwedt GmbH wird zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
2. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführung über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigen sich die Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Aufsichtsrat erlassen.
4. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.

§ 89

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Darüber hinaus kann dem Aufsichtsrat ein weiteres, nicht stimmberechtigtes Mitglied angehören. Der Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. SämtlicheDie weiteren Mitglieder werden durch die Stadt Schwedt/Oder entsandt. Die stimmberechtigten Mitglieder im

tigte Mitglied soll über eine besondere Fachkunde in Angelegenheit der Gesellschaft und/oder ihrer Tochtergesellschaften verfügen. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder wird der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.

2. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Amtszeit der der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder angehörenden Mitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates fort. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder läuft bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung oder zur Stadtverwaltung der Stadt oder zum Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwedt GmbH bestimmend, so endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, wenn es aus der Stadtverordnetenversammlung oder der Stadtverwaltung oder dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwedt GmbH ausscheidet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
4. Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden.
5. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter erhalten nur Sitzungsgelder und Reisekostenschädigung in der von der Gesellschafterversammlung festgelegten Höhe.

Aufsichtsrat müssen dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwedt GmbH angehören. Das nicht stimmberechtigte Mitglied soll über eine besondere Fachkunde in Angelegenheit der Gesellschaft und/oder ihrer Tochtergesellschaften verfügen. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder wird der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.

2. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Amtszeit der der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder angehörenden Mitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates fort. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder läuft bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung oder zur Stadtverwaltung der Stadt oder zum Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwedt GmbH bestimmend, so endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, wenn es aus der Stadtverordnetenversammlung oder der Stadtverwaltung oder dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwedt GmbH ausscheidet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

[Soweit Aufsichtsratsmitglieder von der Stadt Schwedt/Oder entsandt werden, erfolgt die Entsendung von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder nach den Vorschriften für die Kommunalverfassung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.](#)

3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
4. Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden.
5. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter erhalten nur Sitzungsgelder und Reisekostenschädigung in der von der Gesellschafterversammlung festgelegten Höhe.

6. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10

Innere Ordnung, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates der Stadtwerke Schwedt
2. Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal halbjährlich eine Sitzung abzuhalten. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden.
3. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
4. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche oder telegrafische Abstimmung herbeiführen, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und mindestens 4

6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Eignung verfügen.

7. Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Schwedt/Oder erhält gemäß § 97 Abs. 5 BbgKVerf ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 BbgKVerf an den Aufsichtsratssitzungen, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.

6. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 910

Innere Ordnung, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates der Stadtwerke Schwedt
2. Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal halbjährlich eine Sitzung abzuhalten. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden.
3. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
4. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche oder telegrafische Abstimmung herbeiführen, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und mindestens 4

stimmberechtigte Mitglieder ihre Stimme abgeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und über Beschlüsse nach Ziff. 4 ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem in der Sitzung amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Technische Werke Schwedt GmbH“ abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden entgegengenommen.
7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
3. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen
 - a) Wahl des Abschlussprüfers
 - b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags zur Ergebnisverwendung
4. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 - ~~1.a)~~ Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - ~~2.b)~~ Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen
 - ~~3.c)~~ Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten
 - ~~4.d)~~ Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche
 - ~~5.e)~~ Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

stimmberechtigte Mitglieder ihre Stimme abgeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und über Beschlüsse nach Ziff. 4 ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem in der Sitzung amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Technische Werke Schwedt GmbH“ abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden entgegengenommen.
7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.

§ ~~10~~11

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
3. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen
 - a) Wahl des Abschlussprüfers
 - b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags zur Ergebnisverwendung
4. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 - ~~1.a)~~ Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - ~~2.b)~~ Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen
 - ~~3.c)~~ Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten
- soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird
 - ~~4.d)~~ Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche

~~6-f)~~ Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich

~~7-g)~~ Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen

~~8-h)~~ Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern

~~9-i)~~ Erteilung und Widerruf von Prokuren

~~10-j)~~ Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und deren Angehörigen

Soweit jeweils die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geltenden Wertgrenzen überschritten werden.

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Nr. c) bis f) bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden.

5. Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Ziff. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 11 Ziffer 3. oder 4. nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 12

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von 2 Wochen einzuber-

- soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird

~~5.e)~~ Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

- soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird

~~6.f)~~ Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich

- soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird

~~7.g)~~ Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen von grundsätzlicher Bedeutung

~~h)~~ Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern von grundsätzlicher Bedeutung

~~8.i)~~ Erteilung und Widerruf von Prokuren

~~9.j)~~ Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und deren Angehörigen

~~Soweit jeweils die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geltenden Wertgrenzen überschritten werden.~~

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Nr. ~~c)~~ bis ~~f)~~ bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden.

5. Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Ziff. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § ~~1011~~ Ziffer 3. oder 4. nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ ~~11~~12

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von 2 Wochen einzuber-

fen, wenn Beschlüsse zu fassen oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.

2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder der Gesellschafter dies verlangt.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Einer Niederschrift bedarf es nicht, soweit die Beschlüsse notariell beurkundet werden.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - ~~1.~~a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
 - ~~2.~~b) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft
 - ~~3.~~c) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2
 - ~~1.~~d) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung
 - ~~2.~~e) Festsetzung der Sitzungsgelder und Reisekostenentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder
 - ~~3.~~f) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
 - ~~4.~~g) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer
 - ~~5.~~h) Abschluss, Änderung Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer
 - ~~6.~~i) Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB
2. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
 - a) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen
 - b) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen
 - c) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen

fen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.

2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder der Gesellschafter dies verlangt.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Einer Niederschrift bedarf es nicht, soweit die Beschlüsse notariell beurkundet werden.

§ ~~12~~13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
 - b) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft
 - c) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung
 - e) Festsetzung der Sitzungsgelder und Reisekostenentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder
 - f) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
 - g) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer
 - h) Abschluss, Änderung Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer
 - i) Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB
2. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
 - a) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen
 - b) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen
 - c) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen

von Beteiligungsunternehmen

**§ 14
Wirtschaftsplan**

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions- Finanz-, Erfolgs- und Bilanzplan sowie den Personalplan.

**§ 15
Jahresabschluß, Lagebericht und Prüfung**

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, sofern diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages
 darzustellen

3. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur

von Beteiligungsunternehmen

**§ 13~~14~~
Wirtschaftsplan**

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ~~umfasst den Investitions Finanz-, Erfolgs- und Bilanzplan sowie den Personalplan~~ ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Grundsätze aufzustellen. Der Stadt Schwedt/Oder sind der Wirtschaftsplan sowie wesentliche Abweichungen davon unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

**§ 14~~15~~
Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, sofern diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages
 darzustellen

3. Nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) kann sich die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde der Stadt Schwedt/Oder zur Klärung von Sachverhalten, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten lassen. Zu diesem Zweck kann sie in die Bücher und Schriften des Unternehmens Einsicht nehmen.

34. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur

Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, dem Bericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung den Gesellschaftern unverzüglich zur Beschlussfassung gemäß § 13 Ziff. 1.d) vorzulegen.

4. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Steuerklausel

1. Die Gesellschaft darf dem Gesellschafter oder diesem nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gegen Ziff. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen dem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.
3. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung der Ziff. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen dem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.
4. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung der Ziff. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen von Ziff. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, dem Bericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung den Gesellschaftern unverzüglich zur Beschlussfassung gemäß § ~~12~~¹³ Ziff. 1.d) vorzulegen.

- ~~4~~⁵. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- ~~5~~⁶. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ ~~15~~¹⁶ Steuerklausel

1. Die Gesellschaft darf dem Gesellschafter oder diesem nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gegen Ziff. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen dem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.
3. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung der Ziff. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen dem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.
4. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung der Ziff. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen von Ziff. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

§ 17
Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Der Gesellschafter stimmt zu, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

§ ~~16~~17
Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Der Gesellschafter stimmt zu, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.